

merkt und TANGEL im Archiv für Urkundenforschung 1, 156 bestätigt (hier Taf. 29 Abbildung des SR. in D. 59); sieht man genauer zu, so erkennt man sogleich, daß der Mann, der sie einzeichnete, die Notenschrift überhaupt nicht konnte, sondern die einzelnen Zeichen nach einem ihm vorgeschriebenen Muster nachgezeichnet hat. Der letzte in der Kanzlei, der unsres Wissens der Notenschrift noch mächtig war, war Comeatus, und er wird es wohl gewesen sein, der sie dem Kollegen vorgezeichnet hat. Um das weitere hat er sich freilich nicht gekümmert, sonst hätte er den Reginbert darauf aufmerksam machen müssen, daß seine Datierung *Actum ad Rotachin* usw. nicht dem Kanzleibrauch, den jener offenbar nicht kannte, entsprach. So lehren diese Unregelmäßigkeiten und Verstöße des Anfängers, daß D. 38 sein erster Versuch gewesen ist, der ins Jahr 844 gehört trotz des *a. regni XII*, der dem Jahre 845 entspricht; die Indiktion fehlt ganz. Das nächste von Reginbert geschriebene D. 48 zeigt bereits einen gewissen Fortschritt, immer in Nachahmung der Schrift des Comeatus, dem er jetzt dessen zweites Chrismon und andere Eigentümlichkeiten nachmacht; aber er verstößt auch hier gegen den Kanzleibrauch, indem er in der sonst richtigen Datierungsformel kanzleiwidrig *acta* schreibt. Mit den Jahresmerkmalen *a. r. XIII = ind. XII*, von denen die erste Ziffer dem Jahr 847, die andre 849 entspricht, ist nichts anzufangen. Jedenfalls geht D. 48 dem etwas korrekter und sicherer geschriebenen D. 50 voraus, wo jetzt neben dem Eingangschrismon noch ein zweites in derselben, aber verkleinerten Gestalt vor der Signumzeile (statt vor der Rekognition) angebracht ist. Die Ziffern *a. r. XIII = ind. VIII* ergeben 847 bzw. 845; der zweiten folgte MÜHLBACHER ²n^o 1386, der ersten SICKEL; ich hoffe mit 848 das richtige getroffen zu haben. Sicherlich gehören die drei DD. 55—57 aus Trebur, von denen das erste in einer Nachzeichnung des späteren 9. Jh., die beiden anderen im Original erhalten sind, mit *a. r. XV = ind. XII — ind. VIII* in D. 55 kann ein Versehen des Kopisten sein — zusammen; sie haben die gleichen drei Chrismen und dasselbe Rekognitionszeichen, wie auch die gleiche Verzierung im Schlußamen; sie ähneln auch in gewissen graphischen Eigentümlichkeiten den späteren Diplomen des Comeatus und können daher frühestens in das Jahr 849 gesetzt werden. Am korrektesten ist Reginberts letztes uns im Original erhaltenes D. 59 geschrieben, das sich wie die früheren durchaus an Comeatus anlehnt mit dessen zweitem